

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Der Heimathof. Die Geschichte einer Gerichtsverhandlung. Von E. Dellian

[urn:nbn:de:bsz:31-336042](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336042)

# Der *Heimathof*

## Die Geschichte einer Gerichtsverhandlung von E. Dullion.

„Ich beantrage festzustellen, daß der Nornenhof, eingetragen im Grundbuch von Rheinfeld, Band IV, S. 267, Erbhof ist“, so beginnt der Rechtsanwalt seine Rede vor dem Anerbengericht, nachdem die Beweisaufnahme geschlossen wurde. In dem Gerichtssaal, in dem die nicht öffentliche Sitzung des Anerbengerichts abgehalten wird, befinden sich außer dem Bauerngericht, einem jungen Richter und zwei älteren Bauern noch folgende Leute: der Gerichtsschreiber, der an der Seite des Richtertisches Platz genommen hat, der Kreisbauernführer, ein Vertreter der Stadtbank und der Eigentümer des Nornenhofes, für den der Rechtsanwalt eben spricht.

Der Eigentümer sitzt auf der Bank, die für die Parteien und Zeugen bestimmt ist. Der Nornenhof gehört ihm erst seit 1931. Er hat ihn damals, als der landwirtschaftliche Grundstücksmarkt unter dem Druck der allgemeinen Depression zu verfallen begann, für billiges Geld eingestiegert. Es war dies in der Zeit, da immer mehr Bauernhöfe unter den Hammer gerieten, weil die Einnahme der Bauern kaum mehr für die Zinsen aus den Schulden ausreichten, die sie in den Jahren nach der Inflation zur Modernisierung ihrer Betriebe gemacht hatten. Den Nornenhof ereilte dieses Schicksal auch. Ein seit vielen Geschlechtern hier ansässiges Geschlecht mußte 1931 den Hof verlassen.

Der neue Eigentümer, der ein Viehhändlergeschäft in der nahen Kreisstadt betreibt, verpachtete den Hof, kurz nachdem er ihn eingestiegert hatte. Man sieht es ihm schon äußerlich an, daß er nicht zu den Menschen gehört, deren Gesicht und Gestalt von der Arbeit und dem Leben auf dem Lande geformt wird. Er nahm schon im ersten Jahr seiner Besitzzeit eine Grundschuld zu Gunsten der Stadtsparkasse Worms in Höhe von 30000 RM. auf den Hof. Mit dem Kredit, den ihm die Stadtbank hierfür gewährte, beteiligte er sich an der Finanzierung einer großen Tankstelle und eines Garagenunternehmens. Hier kam es bald darauf zu Schwierigkeiten, so daß sich die Bank im Jahre 1933 gezwungen sah, den Kredit zurückzuziehen. Er konnte ihn nicht zurückzahlen, und so nahm die Stadtbank ihre Grundschuld auf den Nornenhof in Anspruch und betrieb seine Versteigerung. Noch ehe die Versteigerung aber abgeschlossen werden konnte, trat das Reichserbhofgesetz in Kraft, das für Erbhöfe die Zwangsversteigerung ausschließt und die Belastung der Erbhöfe aus der Zeit vor 1933 durch Entschuldung auf ihre landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zurückführt. Auf dieses Gesetz berief sich nun der Händler, um sich vor der Vollstreckung seiner Gläubigerin zu schützen; und so entstand der Streit, ob der Besitz Erbhof geworden ist oder nicht, der heute zur Entscheidung des Anerbengerichts steht. Die Stadtbank hatte nach langem Zögern und vielem Verhandeln endlich beim Anerbengericht in aller Form den Antrag eingebracht, festzustellen, daß der Besitz kein Erbhof geworden sei, sie



Der Taufgang

Nach einem Gemälde von Prof. Curt Liebig

also ungehindert ihre Forderung durch Zwangsversteigerung des Hofes betreiben könne.

Von dieser Entwicklung ist aber aus der Rede, die der Rechtsanwalt eben hält, recht wenig herauszuhören. Er fährt fort: „Der Nornenhof ist, wie auch der Vertreter der Stadtbank und der Kreisbauernführer nicht bestreiten, eine Ackerabteilung. Er umfaßt 40 ha guten Landes und hat einen Einheitswert von 40000 RM. Er bestand auch immer schon als selbständiger Besitz, zuletzt ununterbrochen in 7 Generationen ein und desselben Geschlechts. Das ist Beweis genug für die Krisenfestigkeit dieses Hofes. Der Eigentümer wird auch der Forderung des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 RFG. gerecht, wonach Erbhöfe nur die Besitzungen werden, die einer bauernfähigen Person gehören. Er hat keinerlei Vorstrafen; für seinen guten Leumund spricht auch, daß er in die Handelskammer berufen wurde und dort noch heute Mitglied ist. Für seine finanziellen Schwierigkeiten kann er nichts; die hat der Geschäftsführer der Garagen- und Tank-GmbH. durch Unterschlagungen verursacht. Dieser ist auch, wie gerichtlich bekannt, strafrechtlich dafür zur Verantwortung gezogen worden.

Gewiß, der heutige Eigentümer ist kein ausübender Landwirt, aber — das kann niemand bestreiten — er hat für die gute Bewirtschaftung des Hofes gesorgt.

Er nahm sich einen tüchtigen Pächter, der den Hof einwandfrei in Ordnung hält. Bauernfähig im Sinne des Gesetzes ist aber nicht nur der gelernte oder ausübende Landwirt, sondern jeder anständige und deutschblütige Mann, der die Fähigkeit hat, einen Besitz durch fremde Hilfskräfte ordnungsmäßig zu verwalten. „Schließlich, meine Herren,“ leitet der Rechtsanwalt sein Schlusswort ein, „der Gesetzgeber hat ein besonderes Interesse daran, daß möglichst viele Höfe Erbhöfe werden. Hier in diesem Bezirk gibt es infolge der früheren Erbteilungsfitte sowieso nur ganz wenige Höfe, die noch groß genug sind, um als Erbhöfe anerkannt werden zu können. Hier haben sie eine dieser wenigen Besitzungen, und bedenken Sie, es steht das Schicksal eines Mannes auf dem Spiel, dem keine ehrenrührige Handlung vorgeworfen werden kann. Wird der Hof nicht als Erbhof anerkannt, dann verfällt er unrettbar der Zwangsversteigerung, und sein Eigentümer verliert seine ganze Existenz; das hat er nicht verdient. Er hat genau so wie alle anderen Bauern ein Recht auf den Schutz des Reichserbhofgesetzes. Er hat, wenn auch nicht gerade an der gleichen Stelle wie hauptberuflich tätige Bauern, seine Pflicht im Erwerbtleben als anständiger Kaufmann getan. Der Nationalsozialismus hat mit den Klassenunterschieden Schluß gemacht. Wo einer in der Volksgemeinschaft steht, auf welchem Platz er arbeitet, das ist ganz gleich, wenn er seine Pflicht tut. Der heutige Eigentümer hat auch im Krieg als Soldat in Reih und Glied mit allen anderen Volksgenossen dem Vaterland gedient. Zeigen Sie, daß das Vaterland das niemals vergißt. Jetzt haben Sie als Vertreter des Staates Gelegenheit dazu.“

Erschöpft läßt sich der Rechtsanwalt nach diesen Worten, mit denen er sich an das menschliche Mitgefühl vor allem der beiden Bauernrichter gewandt hatte, auf die Zeugenbank neben seinem Mandanten nieder. Dieser hat ihm aufmerksam und mit sichtlichem Zeichen der Zustimmung zugehört.

Der Vertreter der Stadtbank, die den Antrag gestellt hat, dem Besitz die Erbhofeigenschaft abzuerkennen, begnügt sich, zur Erwidern auf die schriftlichen Ausführungen der Bank im Verfahren zu verweisen. Die heutige Beweisaufnahme habe, so spricht er, die Behauptungen der Stadtbank restlos bestätigt. Abschließend bittet er das Gericht mit eindringlichen Worten, es möchte doch bedenken, daß die Stadtbank doch keine eigenen kapitalistischen Interessen vertrate, wenn sie danach trachte, ihre Forderung durch Zwangsversteigerung des Hofes betreiben zu können. „Die Stadtbank“, so ruft er mit erhobener Stimme dem Anerbengericht zu, „ist doch nur Treuhänderin fremder Gelder; aus den Spargroschen vieler kleiner Leute setzen sich die Gelder zusammen, die wir verwalten. An diese Sparere, meine Herren, müssen Sie vielleicht bei Ihrer Entscheidung denken. Bekommt die Bank ihr Geld, das sie ausgeliehen hat, nicht zurück, dann kann sie auch den Sparern ihre Einlagen nicht wieder zurückzahlen.“ Die unbewegliche, ernste Aufmerksamkeit, mit der die beiden Bauernrichter der Verhandlung bisher folgten, löst sich für einen Augenblick. Ein Schimmer ungläubigen Lächelns zeigt sich auf dem Gesicht des einen Bauern, als wollte er sagen: „Na, mein Herr Prokurist, ein klein wenig werden wohl auch die eigenen Interessen der Sparkasse dabei sein, wenn sie ihr Geld beitreibt; beim Zinsnehmen habt ihr Banken nicht immer das gleiche warmherzige Gefühl für die armen kleinen Leute gezeigt.“



Der Sinn des Lebens liegt immer in dem, was  
jung, stark, schön und zukunftsbererechtigt ist

Walter Groß

Diese Gedanken, die man dem Gesicht des einen Bauernrichters ablesen zu können meint, werden durch den Kreisbauernführer unterbrochen, der eben aufsteht und mit ruhiger Sachlichkeit seine Stellungnahme abgibt: „Meine Herren“, spricht er, „ich kenne den heutigen Eigentümer des Nornenhofes schon seit langem, auch aus seiner Tätigkeit als Viehhändler. Ich will gar nicht den Versuch machen, ihm seine Ehre als Handelsmann zu bestreiten; davon verstehe ich vielleicht auch zu wenig; aber eines muß ich hier bei allem Verständnis für seine heutige Lage mit aller Bestimmtheit sagen: Bauernfähig ist der Mann so wenig, wie ich Handelsmann bin. Er mag in seinem Handelsgeschäft ehrbar und auch sachlich fehlerfrei gehandelt haben, sodaß ihm wegen seinen heutigen finanziellen Schwierigkeiten kein Vorwurf gemacht werden kann. Er steht aber dem bäuerlichen Leben fern. Zum Bauernstand, der Arbeit und dem Leben des Bauern, gehört er nicht. Er hat sich auch nie zur bäuerlichen Schicksalsgemeinschaft bekannt. Den Hof

hat er eingestiegt, so, wie eben ein Handelsmann irgendein anderes Objekt erwirbt. Bauer zu werden, sich mit dem Hof auf Gedeih' und Verderb zu verbinden, daran hat er niemals gedacht. Der Hof war und blieb in seinen Händen bis zum heutigen Tage nichts anderes als irgendein Vermögen. Das mag in seinen Kreisen der Brauch sein. Bäuerlich ist es aber nicht.

Wir können ruhig alles als wahr unterstellen, was der Herr Rechtsanwalt eben ausführte, und doch müssen Sie die Erbhofeigenschaft dieses Besitzes verneinen. Gewiß, das Reichserbhofgesetz will schon möglichst viele Besitzungen als Erbhöfe erfassen; aber das hat — wie alles — seine Grenzen. Die Grenze liegt dort, wo die Erklärung zum Erbhof im Widerspruch zum bäuerlichen Rechtsgewissen und den Notwendigkeiten der Volksgemeinschaft geraten würde. Die Opfer, die die Gläubiger und die Allgemeinheit und damit jeder von uns auf sich nehmen müssen, um überschuldete Besitzungen zu entschulden, lassen sich nur zur Erhaltung von bodenständigen Bauerngeschlechtern rechtfertigen, niemals aber dazu, daß Höfe, die in den Händen ihrer heutigen Eigentümer nichts als eine Kapitalsanlage oder ein Handelsobjekt sind, erhalten werden.

Sie dürfen nicht vergessen, das Reichserbhofgesetz ist ein Bauerngesetz. Nur den Menschen, die als Bauern ohne eigene Schuld in Not geraten sind, weil die Landwirtschaft in der Zeit vor 1933 völlig verlassen war und sich niemand mehr darum kümmerte, ob der Bauer noch leben kann, will das Reichserbhofgesetz helfen. Den Bauern und Bauersfrauen, denen ihre Höfe Heimat im besten Sinne des Wortes sind, gilt der Schutz des Reichserbhofgesetzes. Sie tragen dafür auch höhere Pflichten als andere. Sie allein sind auch in der Lage, diese Pflichten zu erfüllen. Aber, und damit wende ich mich vor allem an die beiden Bauern des Gerichts, ist dieser Hof diesem Mann jemals eine Heimat gewesen, so wie sie Euch Eure Höfe sind? Wenn Ihr das nicht bejahen könnt, dann müßt Ihr die Erbhofeigenschaft verneinen, denn dann ist klar, daß die wichtigste Voraussetzung der Bauernfähigkeit und der Anerkennung eines Betriebes als Erbhof, nämlich die innere Verbundenheit des Eigentümers mit dem Hof, fehlt. Diese zeigt sich nicht in großen Worten von Schollenverbundenheit, sondern in der stillen Pflichterfüllung als Bauer, in der bäuerlichen Tat!

Nur kurze Zeit dauert die Beratung, zu der sich das Gericht nach diesen Ausführungen des Kreisbauernführers zurückzieht. Die Worte, die der Auerbergerichtsvorsitzende spricht, nachdem das Bauerngericht wieder am Richtertisch Platz genommen hat, klingen verantwortungsvoll, aber sicher:

„Es wird festgestellt, daß der im Grundbuch für Rheinfeld, Band IV, S. 267 eingetragene landwirtschaftliche Besitz kein Erbhof ist.“ Die Begründung zu der Entscheidung, gegen die dem Eigentümer die Beschwerde zum Erbhofgericht zusteht, wird noch schriftlich zugestellt. Schon jetzt sei aber zur Aufklärung des Eigentümers gesagt, daß das Auerbergericht in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Kreisbauernführers seine Bauernfähigkeit in diesem Zusammenhange verneint, weil die innere Verbindung mit dem Hofe fehlt.“